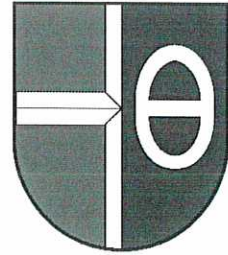


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter: Amtsleiterin
Datum : 22.11.2022
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 11 / 2022**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Satzungen
Begriff: Erlass einer Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Tagesordnungspunkt:

3

Sachverhalt:

Durch die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit § 2b UStG muss geprüft werden, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnisse der Gemeinde Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Umsatzsteuerrelevant werden alle Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sowie Leistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich bei denen Wettbewerb möglich ist. Da es Ausnahmetatbestände gibt müssen alle Tätigkeiten der Gemeinde Malsch aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht analysiert werden.

Damit umsatzsteuerrechtliche Risiken in diesem Zusammenhang abgefangen werden, sind in die Satzungen bzw. Gebührenverzeichnisse entsprechende Regelungen zur Umsatzsteuer aufzunehmen. Um den Aufwand für die Vielzahl von Satzungsänderungen zu minimieren hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer Artikelsatzung erarbeitet. Dieses Muster wurde für den in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf herangezogen. Folgende Formulierung ist in den betreffenden Satzungen und Gebührenverzeichnisse einzufügen:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die Satzungen und Gebührenverzeichnisse der Gemeinde Malsch wurden aufgrund der Neuregelung überprüft. Für die in der Artikelsatzung aufgeführten Satzungen und Gebührenverzeichnisse ist die Änderung erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor den

in der Anlage beigefügten Entwurf der Anpassungs-Satzung als Satzung mit Inkraft-treten zum 01.01.2023 zu beschließen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung). Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf wird als Satzung beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Satzungsentwurf

Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 08.11.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 08.11.2022
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 08.11.2022

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 34 Absatz 4 des Feuerweggesetzes, §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2, 49 Absatz 3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes, § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 22. November 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Malsch (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 26.10.2021, veröffentlicht in der Malscher Gemeinderundschau Nr. 44 am 04.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 09.02.2021, veröffentlicht in der Malscher Gemeinderundschau Nr. 7 am 17.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

§ 30a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarktes und ähnlicher Veranstaltungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarktes und ähnlicher Veranstaltungen in der Fassung vom 23.05.1995, geändert am 18.09.2001 zuletzt geändert am

08.04.2014, veröffentlicht in der Malscher Gemeinderundschau Nr. 16 am 16.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 Änderung der Gebührenordnung der Letzenberghalle

Die Gebührenordnung für die Letzenberghalle in der Fassung vom 19.03.2013, veröffentlicht in der Malscher Gemeinderundschau Nr. 13 am 27.03.2013 wird wie folgt geändert:

In Ziffer III der Gebührenordnung ist geregelt, dass in den vorgenannten Gebühren keine Umsatzsteuer enthalten ist. Danach wird folgende Regelung eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistung (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 27.07.2021, veröffentlicht in der Malscher Gemeinderundschau Nr. 31 am 04.08.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 23.11.2022

Tobias Greulich
Bürgermeister